



**Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis
für vorübergehend Schutzberechtigte aus der Ukraine**

Sie sind aktuell im Besitz einer **Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)**. Dieser Aufenthaltstitel wurde und wird gemäß § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes Ausländern erteilt, die aufgrund des Krieges in der Ukraine nach Deutschland gereist sind.

Nach der Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung (UkraineAufenthFGV) gelten Aufenthaltserlaubnisse ukrainischer Staatsangehöriger, die am 1. Februar 2025 gültig sind, **automatisch bis zum 4. März 2026 weiter**. Für eine Verlängerung ist **kein Besuch bei der zuständigen Ausländerbehörde erforderlich**.

Bei Staatsangehörigen anderer Staaten und Staatenlosen, die am 01.02.2025 eine gültige Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG besitzen, gilt diese Regelung nicht. Hier wird durch die Ausländerbehörde überprüft, ob eine Verlängerung möglich ist. Ergibt die Überprüfung, dass eine Verlängerung nicht möglich ist, wird sich die Ausländerbehörde mit Ihnen in Verbindung setzen. Ansonsten tritt auch bei Ihnen die automatische Verlängerung ein, in diesem Fall erhalten Sie keine Nachricht von der Ausländerbehörde.

Nur bei Glaubhaftmachung **individualisierter und besonderer Gründe**, die eine Neuausstellung Ihres Aufenthaltstitels im Einzelfall ausnahmsweise rechtfertigen, kommt die Ausstellung eines neuen Aufenthaltstitels in Betracht.

Folgende Gründe rechtfertigen keine Neuausstellung:

- Nutzung von Online-Diensten
- Registrierung und Verwaltung von Konten
- Reisen innerhalb und außerhalb Deutschlands
- Beantragung von Krediten
- Inanspruchnahme von staatlichen Dienstleistungen

Lediglich die Nutzung der eID-Funktion ist nicht (mehr) möglich.

Bitte sehen Sie daher von weiteren Anfragen und insbesondere Verlängerungsanträgen ab, sofern Sie keine außerordentlichen Gründe für eine Verlängerung geltend machen können.

Weitere Informationen finden Sie auch über die Internetseite und Applikation „Germany4Ukraine“ und über die Internetseite des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI).

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Ausländerbehörde